

2015/1099344

Hessisches Ministerium
der Finanzen
Der Minister

29.11.2015

Geschäftsbereich: AG-Finanzen

St. 76

AL. 12

TEF-PR-2

Herrn

Geschäftszeichen S 1980 A - 025 - II 2b
Dokument-Nr.
Besitzer/in
Durchwahl (0611) 32-
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachname

Datum 19. November 2015



Herrn
Dr. Michael Meister, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen
Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

LCB-310A/2015
Büro der Leitung

Eingang 30. Nov. 2015
2015/1099344

**Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung
Positionspapier der AG-Finanzen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Meister,

die AG Finanzen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat am 10. November 2015 ein Positionspapier mit dem Titel „Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen verhindern“ vorgelegt.

Darin werden u.a. folgende Thesen vertreten:

- Die Besteuerung von Streubesitzdividenden sei ein Systembruch und berge die Gefahr von Mehrfachbesteuerungen in sich,
- die Ausnahmen für Start-ups seien EU-rechtlich gefährdet,
- die Umgehungsgestaltung „Ballooning“ sei nicht einschlägig, weil Streubesitzgesellschaften keinen Einfluss auf das Ausschüttungsverhalten hätten und
- man könne zur Bekämpfung von Missbrauchsgestaltungen wie in anderen Ländern mit einem anrechnungsfreien Ausschlusszeitraum um den Dividendenstichtag arbeiten.

Natürlich brauchen wir bei der Einführung der Steuerpflicht für diese Veräußerungsgewinne eine Lösung, die Benachteiligungen für Start-ups bzw. Business Angels vermeidet. Daher unterstütze ich nachdrücklich, dass das Bundesfinanzministerium weiter an einer Lösung arbeiten will, die Wagniskapitalgeber nicht belastet. Das Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Förderung von Wagniskapital enthält diesbezüglich gute und erfolgversprechende Vorschläge, die mit den Vergünstigungsregelungen anderer Staaten durchaus mithalten. Staaten übrigens, die Veräußerungsgewinne auf Beteiligungen unterhalb von zehn Prozent prinzipiell genauso besteuern, wie es der Diskussionsentwurf des Bundesfinanzministeriums vorsieht. Daher glaube ich auch nicht, dass es am Ende EU-rechtliche Probleme gibt. Alles andere würde Deutschland benachteiligen.

Friedrich-Ebert-Allee 8 · 65185 Wiesbaden · Telefon (0611) 32-0 · Telefax (0611) 32-24 71
E-Mail: poststelle@hmdf.hessen.de · Internet: www.finanzen.hessen.de
Bankverbindung: Kontoinhaber: HCC-HMdF · Landesbank Hessen/Thüringen
BIC: HELADEFXXX · IBAN: DE76 5005 0000 0001 0024 84

Eingang im Büro

27. Nov. 2015

St. Geismann



Davon losgelöst ist die Frage zu beurteilen, ob wir aus anderen Gründen in Gänze auf die Besteuerung der Veräußerungsgewinne von Streubesitzbeteiligungen verzichten.

Die von der AG Finanzen vorgetragene Argumente sind diesbezüglich aus meiner Sicht nicht schlüssig und ich möchte Sie nachdrücklich in Ihrer Haltung, die auf eine Sicherung des Steueraufkommens aus deutschen Dividendenzahlungen gerichtet ist, bestärken.

Die systematischen Bedenken, auf die die AG Finanzen hinweist, sind in der Theorie zwar begründet; sie gehen jedoch an der Besteuerungswirklichkeit vorbei.

Die Einführung der Steuerpflicht von Streubesitzdividenden erfolgte aus EU-rechtlichen Gründen. Die damals herrschende Systematik hat der deutsche Gesetzgeber nach langer Diskussion aufgegeben, um Steuerausfälle durch Erstattungen an ausländische Anleger zu vermeiden. Es gibt angesichts der heutigen Anforderungen an die öffentlichen Haushalte keine realistische Chance, dieses Rad wieder zurückdrehen. Deshalb ist es müßig, die Ausweitung der Streubesitzbesteuerung auf die Veräußerungsgewinne aus Aktien als „weiteren Systembruch“ zu deuten. Vielmehr ist diese Anpassung nunmehr folgerichtig bzw. systemimmanent.

Die AG Finanzen verkennt zudem offenbar das enorme Gestaltungspotential, das aus der Ungleichbehandlung der Besteuerung der laufenden und außerordentlichen Erträge erwächst.

So spielt die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus Aktien z.B. eine wesentliche Rolle bei den sog. Kopplungsgeschäften, bei denen für sich gesehen auf der einen Seite steuerfreie Erträge und auf der anderen Seite steuerwirksame Verluste generiert werden. Diesen Gestaltungen kann die Finanzverwaltung – wenn überhaupt – nur mit größter Mühe begegnen.

Des Weiteren ist nicht das Ballooning problematisch, wie von der AG Finanzen vermutet, sondern das Dividendenstripping. Hier geht es um Milliardenbeträge, wie erste Untersuchungen unserer Finanzämter bei hessischen Banken in Bezug auf Auslandsanleger vermuten lassen („Cum/cum-Fälle). Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass dies beim Inlandsstreubesitz anders aussieht. Aus diesem und auch aus anderen Gründen sehen fast alle anderen Industriestaaten beim Streubesitz eine Steuerpflicht vor. Deutschland ist hier bislang eine der ganz wenigen Ausnahmen.

Diese ersten Untersuchungen bei den Finanzämtern haben auch die Erkenntnis gebracht, dass Abwehrmaßnahmen anderer Staaten in der heutigen Niedrigzinsphase vielfach versagen. Besonders der von der AG Finanzen angesprochene anrechnungsfreie Ausschlusszeitraum um den Dividendenstichtag (Australien arbeitet etwa mit einem Zeitraum von 45 Tagen) ist nach Aktenlage nur eingeschränkt wirksam, da die hessischen Bankenprüfer bei der häufig zur Gestaltung eingesetzten Wertpapierleihe Zeiträume von über 90 Tagen vorgefunden haben. Aber auch noch längere Zeiträume wären in der Praxis überwindbar, da die Refinanzierung bei den heutigen Zinssätzen unproblematisch ist und immer noch eine ausreichende Marge für die Gestaltungsmaßnahme garantiert ist.

Sie erhalten hierzu in Kürze einen Bericht auf Fachebene mit weiteren Erläuterungen. Dort wird auch darauf eingegangen, dass eine unzureichende Abwehrgesetzgebung die Gefahr heraufbeschwört, einen gesetzlich garantierten „safe harbour“ zu schaffen, der die Gestalter nahezu unangreifbar machen könnte.